

Satzung des

Vereins Rudolf Steiner Schule Siegen
 Freie Waldorfschule e.V.
 Fassung vom 13.06.2018

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Rudolf Steiner Schule Siegen - Freie Waldorfschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Freien Waldorfschule verwirklicht.
2. Der Verein hat die einem Schulträger zugewiesenen Rechte und Pflichten. Der Verein kann denselben Zweck unter denselben Bedingungen auch als Träger sonstiger Einrichtungen freier Arbeit auf pädagogischem, sozialem oder sozialpädagogischem Feld erfüllen.
3. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, ethnische Herkunft, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung. Für die Aufnahme von Schülern sind allein pädagogische Gesichtspunkte maßgebend.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
3. Der Vorstand führt eine Liste der Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Tod. Bei Ausschluss soll der Vorstand das betroffene Mitglied vorher anhören.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Aufsichtsrat der Rudolf Steiner Schule Siegen.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, das Lehrerkollegium, die Elternvertretung und die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 bestellten Vereinsmitgliedern, darunter muss mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und der Elternvertretung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene, nicht überhöhte Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Aufsichtsrat, der den Verein gegenüber dem Vorstand vertritt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen. Endet das Dienstverhältnis, endet auch das Vorstandsamt. Endet das Vorstandsamt, endet auch das Dienstverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfristen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
4. Art und Höhe der Vergütung werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Abberufung eines vom Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglieds erfolgt durch einen Beschluss von mindestens 3/4 aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Abberufung ist von einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abberufung unter 3, muss der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates geben die Mitglieder des Vorstands alle Informationen, die der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates wirken die Mitglieder des Vorstands nicht mit.
8. Der Vorstand gewährt den Mitgliedern des Aufsichtsrates jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Der Vorstand leitet den Verein. Er arbeitet dabei mit den Leitungsorganen des Lehrerkollegiums und der Elternvertretung zusammen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand soll dabei die Initiativen aller Vereinsmitglieder und Organe des Vereins belebend auf die gemeinsamen Ziele koordinieren und sie zeitlich und sachlich ordnen. Insbesondere fallen in seinen Wirkungskreis folgende Angelegenheiten:
 - 9.1. die Führung der Geschäfte des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer anstellen.
 - 9.2. die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
 - 9.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - 9.5. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - 9.6. die Einberufung, die Vorbereitung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 9.7. der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen.
10. Beschlüsse, deren finanzielle Auswirkungen 50.000 Euro übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Jahr scheidet turnusgemäß ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus und es wird ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Das Lehrerkollegium, der Aufsichtsrat, die Elternvertretung und der Vorstand einigen sich auf Kandidatinnen oder Kandidaten, die sie der Mitgliederversammlung vorschlagen.
3. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3, ist eine Ersatzwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres scheiden die Mitglieder des Aufsichtsrates auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.
4. Der Aufsichtsrat tagt mindestens 6 mal im Jahr.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Für den ersten Aufsichtsrat werden die Kandidaten von dem Lehrerkollegium, dem altem Vorstand, der Elternvertretung und dem geschäftsführendem Vorstand vorgeschlagen, von denen die Mitgliederversammlung 4 wählt. Gewählt sind die 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen.
7. In den ersten drei Jahren erfolgt der Rücktritt der Aufsichtsratsmitglieder in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder.
8. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung; darüber hinaus berät er ihn und informiert sich über die Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes und berichtet darüber und über seine eigene Tätigkeit bei der Mitgliederversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses.

7. Das Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium besteht aus allen unbefristet an der Schule tätigen Lehrkräften. Es verantwortet die Pädagogik Rudolf Steiners gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der Elternschaft der Schule. Es leitet die Rudolf Steiner Schule Siegen kollegial und in harmonischem Zusammenwirken mit Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Elternvertretung.
2. Das Lehrerkollegium verwaltet sich selbst, gibt sich eine Geschäftsordnung und bildet eigene Organe für seine Aufgaben und seine Vertretung.
3. Das Lehrerkollegium arbeitet mit der pädagogischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach, dem Bund der freien Waldorfschulen in Stuttgart und der Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik NRW zusammen.
4. Das Lehrerkollegium gibt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

8. Die Elternvertretung

1. Die Elternvertretung trägt durch Zusammenarbeit mit den anderen Organen des Vereins (Vorstand, Aufsichtsrat, Kollegium, Mitgliederversammlung) dafür Sorge, dass die Interessen der Elternschaft bei der Gestaltung der Rudolf Steiner Schule Siegen Berücksichtigung finden. In diesem Sinne ist die Elternvertretung einerseits Wahrnehmungsorgan für Anliegen aus der Elternschaft und trägt andererseits durch die Informationspflicht in die Klassenelternschaften zur Bildung eines klassenübergreifenden Bewusstseins und somit zur Willensbildung bei. Um die Aufgaben der Elternvertretung im oben genannten Sinne erfüllen zu können hat die Elternvertretung ein Anhörungsrecht bei Entscheidungen des Vorstandes, die die Schulgestalt betreffen. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist die Waldorfpädagogik.
2. Die Elternvertretung setzt sich aus 1 bis 2 Vertretern aller 13 Klassen zusammen, die von der jeweiligen Klassenelternschaft für 2 Jahre gewählt werden. Die Elternvertretung ist jedoch mit mindestens 7 gewählten Vertretern aus unterschiedlichen Klassen beschlussfähig.
3. Die Wahlen der Elternvertreter werden von der bestehenden Elternvertretung initiiert und sollen (mit Unterstützung der jeweiligen Klassenlehrer) bis zu den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres, in dem gewählt wird, abgeschlossen sein.
4. Die Elternvertretung schlägt 2 Kandidaten zur Wahl des Aufsichtsrates vor, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Elternvertretung schlägt 2 Kandidaten für die Besetzung des Vorstandes vor, der vom Aufsichtsrat bestellt wird.
5. Die Elternvertretung gibt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
6. Die Elternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Jahr abgehalten. In ihr berichten Vorstand, Aufsichtsrat, Lehrerkollegium und Elternvertretung über ihre Tätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 3.1. die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - 3.2. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
 - 3.3. die Wahl und die Entlastung des Aufsichtsrates.
 - 3.4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung
 - 11.1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
 - 11.2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss den Antrag auf die Tagesordnung setzen, wenn dieser die Unterstützung von mindestens 50 Vereinsmitgliedern hat.
12. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt oder verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren

12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in Ziff. 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Waldorfschulverein Siegen e.V., falls dies nicht möglich ist, an die Waldorfstiftung.
3. Die Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
4. Sollte eine Zuwendung an die vorgenannten Vereine nicht möglich sein, fließt das Vermögen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung an Institutionen, die ähnliche kulturelle Ziele verfolgen und steuerbegünstigt sind. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung vom 15.6.2004 wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.6.2018 angepasst und beschlossen.